

Verkaufsstelle
mit Ausnahme der
Sonntage und Feiertage
Preis 1 Mark 50 Pfennige
1 Monat 50 Pfennige

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schwarzenberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Gartenstein, Johannebgerstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaction, Verlag und Druck von C. M. Gärtner in Schneeberg.

Nr. 7.

Dienstag, den 11. Januar.

1887

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 20. Januar 1887 Vormittags 10 Uhr sollen im Anton Wehrhans'schen Gasthofe in Breitenbrunn die Pflanzensparzellen 294, 295 und 299a des dortigen Flurbuchs mit zusammen 1 ha. 38, ar und 30, 88 Steuerereinheiten meistbietend versteigert werden. Kauflustige werden eingeladen, rechtzeitig im obigen Locale sich einzufinden. Die nähere Beschreibung des Grundstücks und die Veräußerungsbedingungen können bei dem Herrn Gemeindevorstande von Breitenbrunn vorher eingesehen werden. Schwarzenberg und Schneeberg, am 17. December 1886.

Die Kircheninspektion für Breitenbrunn.
Frhr. v. Wirsing. Roth, S.

Stechbriefserneuerung.

Der im Erzgebirgischen Volksfreunde vom 29. November 1883, Nr. 276, gegen den Hohenberger Wilhelm Theodor Georgi aus Bärenwalde erlassene Stechbrief wird hiermit erneuert.

Königliches Amtsgericht Schneeberg,
den 7. Januar 1887.
Müller. Dellshägel.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen Carl Moritz Weigel in Großpöhl eingetragenen Grundstücke

- 1., Haus, Fol. 29 des Grd.- u. Hyp.-Buchs für Großpöhl, Nr. 29 des dasigen Grundcat., bestehend aus den Flurstücken 81 a b c des Flurbuchs, 6, ar groß und mit 71, 88 Str.-Einh. belegt, geschätzt auf 8743 M. —,
- 2., Feld, Fol. 114 desselben Grundbuchs, bestehend aus den Flurstücken 361, 362 des Flurbuchs, 1 H. 65 ar groß, mit 30, 88 Str.-Einh. belegt, geschätzt auf 1350 M. —, sowie
- 3., der dem genannten Weigel zu $\frac{1}{8}$ zustehende ideale Antheil an dem Wiesen-, Feld- und Leichgrundstücke, Fol. 199 desselben Grundbuchs, bestehend aus den Flurstücken 339, 340, 341, 342 des Flurbuchs 5 H. 78 ar groß, mit 140 Str.-Einh. belegt, geschätzt auf 6000 M. —,

sollen im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und ist

der 12. Februar 1887

Vormittags 10 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 26. Februar 1887

Vormittags 11 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 10. März 1887

Vormittags 11 Uhr
als Anmeldetermin.

als Termin zu Verhandlung des Vertheilungsplanes anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf den Grundstücken lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde-termin anzuzeigen.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde-termin in der Gerichtsschreiberlei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Schwarzenberg, am 4. Januar 1887.

Königliches Amtsgericht.

Hiedler.

Dr.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Johanne Sophie gesch. Schneider eingetragene Grundstück Wohnhaus mit Garten Folium 562 des Grundbuchs für Löbnitz, bestehend aus den Flurstücken 582 a und 582 b Abtheilung A, geschätzt auf Fünftausend Mark —, soll im hiesigen Amtsgerichte zwangsweise versteigert werden und ist

der 10. Februar 1887

Vormittags 11 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

Tagesgeschichte.

Wochenschau.

Deutschland. Der Neujahrstag und der kaiserliche Feiertag, welchen er brachte, gehört freilich schon der vergangenen Woche an; doch hat sich die politische Welt noch bis zum gegenwärtigen Augenblick lebhaft mit dem Commentiren der Ausrufe des Kronprinzen und dem Dank des Kaisers an die Armeen beschäftigt. Während man von allen Seiten anerkennt, daß in beiden Ausdrücken mit großer Feinsichtigkeit alle naheliegenden Erwägungen kriegerischer Eventualitäten vermieden sind, sucht man hier und da für den eigenen Vorteil aus denselben Kapital zu schlagen. Wir hören uns nicht darüber wundern, wenn französische Stimmen aus der kaiserlichen Antwort nur die weitbekannteste Erfahrung über den Wechsel aller irdischen Dinge heranziehen. Wenn man aber auch keineswegs die

Möglichkeit leugnet, daß vielleicht in späterer Zukunft wieder einmal das Kriegsglück sich von uns wenden und den Franzosen zulächeln könnte, so darf man doch nicht übersehen, daß der Weltgeschichte eine gewisse ausgleichende Gerechtigkeit eigen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hatte die Wiedererhebung Deutschlands nach der Niederwerfung durch einen trivialen Eroberungskrieg zu Anfang dieses Jahrhunderts ebenso viel Wahrscheinlichkeit, als der selbstherbeigerufene Schicksalsschlag, der die Franzosen 1871 traf, Dauerhaftigkeit verspricht. An uns aber ist es, Alles zu thun, um diese Dauerhaftigkeit zu stärken und möglichst sicher zu machen.

Weniger begreiflich will es uns erscheinen, daß eine Reihe von Zeitungen einer Partei, welcher es jetzt gerade darum zu thun ist, den politischen Horizont als ganz heiter und unumwölbt darzustellen, sich den Anschein geben, als könne man in den Worten des Kronprinzen einen friedensbedürftigen und ruhestiftenden Gegensatz finden zu dem,

vom Kaiser so lebhaft beantworteten Kriegesforderungen der Militär-Vorlage. Abgesehen von der (natürlich absichtlichen) gänglichen Verleumdung des Verhältnisses, welches zwischen den Hauptträgern der Hohenzollern-Dynastie besteht, lassen sich die Oxyden des Bolles doch nicht täuschen über die Bedeutung der Worte des Kronprinzen: „Solche friedliche Arbeit konnte indes nur geschehen, weil gleichzeitig Eurer Majestät sachkundige und rastlose Leitung die Schlagfertigkeit des Heeres zu der Vollkommenheit förderte, deren jeder deutsche Soldat sich mit Stolz bewußt ist.“ Und wenn der Kronprinz fortführt, daß Volk und Heer in Deutschland eins und stets bereit seien zu der Verteidigung des Vaterlandes, so hat er damit sicherlich nicht die Tüchtigkeit der Militär-Commission des, am 4. Januar wieder eröffneten Reichstages gemeint, sondern über diese einen Schloß fallen lassen, um keinen kaiserlichen Vater nicht in feindlicher Sprache empfindungen zu erwecken.

Ja, wer wird es in künftigen Zeiten verstehen, wenn

der 25. Februar 1887

Vormittags 10 Uhr

als Versteigerungstermin,

der 28. Februar 1887

Vormittags 10 Uhr

sowie

als Termin zu Verhandlung des Vertheilungsplanes anberaumt worden. Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmelde-termin anzuzeigen.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmelde-termin in der Gerichtsschreiberlei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Löbnitz, am 8. Januar 1887.

Königliches Amtsgericht.

Schubert.

Rudolph.

Auf Grund der Vorschriften der deutschen Wehrordnung ergeht hiermit die Aufforderung an diejenigen dem deutschen Reich angehörigen Militärpflichtigen, welche im laufenden Jahre das 20. Lebensjahr vollenden und in hiesiger Stadt ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben oder welche, dafern sie innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz haben, hier geboren sind, sich in der Zeit vom

15. Januar bis 1. Februar d. J.

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungs-Stammrolle an Rathespeditionsstelle hier anzumelden und zwar, was die nicht hier Geborenen anlangt, unter Vorlegung ihres Geburtszeugnisses.

Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, an welchem der Militärpflichtige oder, sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder seines Vormundes ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Sind Militärpflichtige, welche sich hier zu melden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener u. s. w.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die Pflicht zur Anmeldung innerhalb der vorgedachten Frist erstreckt sich auch auf diejenigen Militärpflichtigen, bezüglich deren eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden noch nicht erfolgt ist, falls sie nicht für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind; sie haben den im ersten Militärpflichtjahre erhaltenen Bescheinigungen bei der Anmeldung vorzulegen, auch etwa eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w. dabei anzugeben.

Tritt nach hier erfolgter Anmeldung zur Stammrolle eine Verlegung des dauernden Aufenthaltes oder des Wohnsitzes eines Militärpflichtigen im Laufe eines seiner Militärpflichtjahre nach einem andern Aushebungsbezirk oder Ruherungsbezirk ein, so ist dies behufs Berichtigung der Stammrolle beim Abgange hier zu melden.

Unterlassung der Meldung zur Stammrolle oder zu deren Berichtigung zieht Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haftstrafe bis zu 3 Tagen nach sich, wenn sie nicht durch Umstände herbeigeführt worden ist, deren Berücksichtigung nicht in dem Willen des Militärpflichtigen lag.

Schneeberg, den 8. Januar 1887.

Der Stadtrath.

Dr. v. Woydt.

Ersm.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 56, 1 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 werden diejenigen Militärpflichtigen, welche in Grünhain ihren dauernden Aufenthalt oder doch ihren wesentlichen Wohnsitz haben, hiermit aufgefordert, gemäß § 23 des angezogenen Gesetzes innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J.

behufs Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle an Rathesstelle sich anzumelden.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1887 geborenen Militärpflichtigen, falls deren Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugnis, von allen Militärpflichtigen aus den früheren Altersklassen aber der Bescheinigung vorzulegen.

Sind Militärpflichtige, welche sich in Grünhain zur Stammrolle anzumelden haben, von hier zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung zieht Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Grünhain, den 9. Januar 1887.

Der Bürgermeister.

Preis.